

03.11.99

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen,
Thüringen**

**Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung
in der Bauwirtschaft**

Punkt 3 der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetzesbeschluss die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuverteilung der Belastungen, die aus witterungsbedingtem Arbeitsausfall während der Schlechtwetterzeit entstehen (1. - 30. Stunde: Vor- oder Nacharbeit, 31. - 100. Stunde: arbeitgeberfinanzierte Umlage, ab 101. Stunde: Arbeitslosenversicherung), benachteiligt Arbeitgeber und Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung, ohne dass hierfür eine zwingende Notwendigkeit erkennbar wäre. Die Behauptung, der Anstieg der Bauarbeitslosigkeit 1996/1997 sei auf die Abschaffung der früheren Schlechtwettergeldregelung zurückzuführen, ist spekulativ. Ein kausaler Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen ist auch vom Bundesarbeitsministerium bisher nicht nachgewiesen worden. Vielmehr dürfte die hohe Winterarbeitslosigkeit der vergangenen Jahre mit der schlechten Branchenkonzunktur im Baubereich (mit in der Sommerhälfte ebenfalls höheren Arbeitslosenzahlen) zusammenhängen. Sie ist zudem durch eine deutliche Besserung der Arbeitsmarktlage in diesem Sektor 1998/1999 abgelöst worden.

Die vorgeschlagene Neuverteilung ist darüber hinaus abzulehnen, weil sie

Ausgeliefert am 04. NOV. 1999 ...

- einen Rückschritt insoweit darstellt, als die Eigenverantwortung der Tarifpartner noch weiter zurückgedrängt wird und die Belastung der Beitragszahler steigt. Die Heranziehung der Arbeitslosenversicherung sollte auf Spitzenbelastungen zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für besonders witterungsbelastete Regionen und deren Betriebe begrenzt bleiben,
- dem auch von der Bundesregierung propagierten Ziel der Absenkung der Lohnnebenkosten widerspricht. Die Bundesanstalt für Arbeit wird zusätzlich mit 55 Mio. DM belastet. Der Beitragssatz der Winterbau-Umlage der Arbeitgeber wird mit 1,7 v. H. beibehalten, obwohl derzeit die Winterbau-Umlage erhebliche Überschüsse angesammelt hat und eine Absenkung des Umlagesatzes bei Beibehaltung der derzeitigen Regelung möglich und vertretbar wäre.

Zu begrüßen ist hingegen die Regelung, Arbeitgeber bei Verstößen gegen das tariflich verankerte Verbot der witterungsbedingten Kündigung zur Erstattung der dadurch ausgelösten Leistungen an das Arbeitsamt zu verpflichten (Art. 1 Nr. 2, § 147b SGB III - neu -). Auch im Interesse der Vermeidung von Arbeitslosigkeit erscheint es geboten, Arbeitgebern die Erstattung des Arbeitslosengeldes und der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge aufzugeben, wenn sie trotz der bestehenden Möglichkeiten, witterungsbedingten Arbeitsausfall auszugleichen und damit die Arbeitsverhältnisse zu erhalten, die betroffenen Mitarbeiter entlassen.